

## Verpflichtende Energieaudits für Unternehmen

Im Zuge der Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wurde die Pflicht zur Durchführung von periodischen Energieaudits für Unternehmen eingeführt. Die Novelle des deutschen Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) verpflichtet alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen.

### WER ist betroffen?

**Von der Auditpflicht sind alle Unternehmen betroffen, die nicht unter die KMU-Definition (Kleine und mittlere Unternehmen) der EU fallen.** Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei nicht erforderlich. Damit gilt die Verpflichtung für alle Unternehmen, bei denen die Mitarbeiterzahl, der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme festgelegte Schwellenwerte übersteigen: **Werden mindestens 250 Personen beschäftigt oder übersteigen der Jahresumsatz 50 Mio. Euro und die Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro gilt das Unternehmen als Nicht-KMU und unterliegt der Auditpflicht.**

Bei der Beurteilung der KMU-Eigenschaften sind ggf. Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen zu berücksichtigen – unabhängig von deren Sitz innerhalb oder außerhalb der EU. Durch die Verbindung mit anderen Unternehmen, kann ein Unternehmen, das für sich allein betrachtet die Kriterien eines KMU erfüllt, als Nicht-KMU gelten. Verpflichtetes Unternehmen ist in jedem Fall stets die kleinste rechtlich selbständige Einheit. **Die individuelle Bewertung als KMU oder Nicht-KMU obliegt dem Unternehmen selbst.** Über die konkrete Einordnung gibt ein Benutzerhandbuch der EU zur KMU-Definition Auskunft: [Benutzerhandbuch der EU zur KMU-Definition](#)

### Was sind die konkreten Anforderungen?

Betroffene Unternehmen müssen erstmalig **bis zum 5. Dezember 2015 einen Energieaudit** durchführen und danach mindestens alle vier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Audits. Die erstmalige Pflicht zur Durchführung gilt als erfüllt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 ein entsprechendes Audit durchgeführt wurde.

### Was ist überhaupt ein Energieaudit?

Ein Energieaudit ist eine „systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Organisation mit dem Ziel, das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren“ – so heißt es in der Richtlinie DIN16247. Das Ziel eines Energieaudits ist es also, **Unternehmen systematisch auf Verbesserungspotenziale hinsichtlich seiner Energieeffizienz zu durchleuchten und darüber strukturiert zu berichten.**

---

**Die Energieaudits müssen mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs erfassen** und schließen eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden, Anlagen, Betriebsabläufen und der Beförderung ein. Zudem müssen sie detaillierte Verbesserungsmöglichkeiten mit klaren Informationen zur Einsparung aufzeigen.

## Was ist mit Unternehmen, die mehrere gleichartige Standorte haben?

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an ähnlichen Standorten verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn Energieaudits an einer repräsentativen Anzahl von Standorten durchgeführt werden. **Zu diesem Zweck können sogenannte Multi-Site-Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Cluster von Standorten gebildet werden.** Die Prozesse oder Tätigkeiten müssen hierbei an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sein und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden.

## Wer kann Energieauditor sein?

**Als Energieauditor kommen sowohl Interne als auch Externe in Betracht.** Energieauditoren müssen aufgrund ihrer Ausbildung und praktischen Erfahrung über Fachkunde zur Durchführung des Energieaudits nach DIN EN 16247-1 verfügen. Die Fachkunde erfordert den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums einschlägiger Fachrichtungen, eine Qualifikation als staatlich geprüfter Techniker einschlägiger Fachrichtungen oder einen Meisterabschlusses sowie eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in der betrieblichen Energieberatung.

Das Energieaudit muss hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral sein. Wird das Audit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, sind diese der Unternehmensleitung unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen außerdem nicht an den Tätigkeiten beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen werden.

## Gibt es Alternativen zum Energieaudit?

Unternehmen sind von der Pflicht **freigestellt**, wenn sie zum o.g. Zeitpunkt ein Energiemanagementsystem nach **DIN EN ISO 50001** oder ein **Umweltmanagementsystem nach EMAS** eingerichtet haben. Unternehmen, die sich für die Einführung eines solchen Energie- oder Umweltmanagementsystems entscheiden, genügt bis zum 31. Dezember 2016 der Nachweis über den Beginn der Einrichtung des Systems.

## Wie finde ich geeignete Energieauditoren?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt eine öffentliche [Energieauditorenliste](#). Unternehmen können hier mit Energieauditoren aus ihrer Region Kontakt aufnehmen. Es ist für einen Auditor jedoch keine verpflichtende Voraussetzung, sich in die Energieauditorenliste einzutragen, um Energieaudits durchzuführen.

## Welche Sanktionen drohen bei Nichteinhaltung?

Das BAFA ist mit der Umsetzung des Gesetzes betraut und wird stichprobenartige Kontrollen bei Unternehmen vornehmen. Können Unternehmen nach expliziter Aufforderung durch das BAFA keinen Nachweis über die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung des Energieaudits bzw. das Vorliegen einer Freistellung vorlegen, wird die Missachtung als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro sanktioniert.

---

## Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie direkt in der Broschüre des BAFA [„Merkblatt für Energieaudits“](#) bzw. direkt beim BAFA:

*Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Referat 426 – Energieberatung Mittelstand, Energieaudits  
Frankfurter Straße 29 - 35  
65760 Eschborn*

*Telefon: 06196 908-1240  
Montag bis Donnerstag: von 9:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag: von 9:00 bis 14:00 Uhr*

Matthias Meier

Berlin, Mai 2015